

Notengebung: gesetzl. Grundlagen zur Einbeziehung der Halbjahresnote gesucht (NRW)

Beitrag von „Sarek“ vom 30. April 2011 16:21

Um Missverständnisse zu vermeiden: Geht es darum, die Leistungen des ersten Halbjahres in die Gesamtnote am Jahresende einfließen zu lassen, oder ist gemeint, dass die Zeugnisnote des Zwischenzeugnisses bei der Beechnung der Jahresnote mit herangezogen wird? Letzteres würde keinen Sinn ergeben, erststes dagegen schon.

Sarek